

Satzung des TAUCH-SPORT-CLUB BREMEN E.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TAUCH-SPORT-CLUB BREMEN“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen und hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports durch gemeinsames Tauchtraining, gemeinsame Tauchfahrten, Kontakte zu den anderen Tauchvereinen, Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden. Für Minderjährige ist eine Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

§ 4

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember des Jahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im voraus und sonstige Leistungen entsprechend der Geschäftsordnung zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Pressewart und dem Gerätewart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder des Vereins bindend ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils für zwei Jahre in alternierender Weise neu gewählt, der übrige Vorstand wird jährlich neu gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder per Unterschriftenliste einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Haftung und Versicherungen

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden und Unfälle, die bei der Ausübung des Tauchsportes eingetreten sind, nur in der Höhe der abgeschlossenen Versicherungsleistungen. Höchstgrenzen der Haftung sind die Summe die von den Versicherungen gedeckt werden.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landestauchsportverband Bremen mit der Auflage, das Clubvermögen an gemeinnützige und förderungswürdige bremische Tauchsportvereinigungen weiterzuleiten.

(Die Satzung vom 10. Februar 2002 wurde infolge des Mitgliederbeschlusses auf der Jahreshauptversammlung des TSC Bremen am 15. Februar 2004 in den §3 geändert)

für den Vorstand


(Vorsitzender)